

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Dritter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate, welche mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet werden, sind entweder bei der Redaction oder in der Freyhoff'schen Buchdruckerei zu Rauen einzureichen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr an den genannten Orten eintreffen. Expedient für Spandau ist Herr Buchbindermeister Ulrich, welcher ebenfalls Inserate zur Beförderung annimmt.

Nr. 78.

Rauen, den 27. September

1851.

Ämtlicher Theil.

Folgt eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 11ten d. M. sind hin und wieder Wehrmänner ermittelt worden, denen bei Gelegenheit der Mobilmachung der Armee die Einberufungs-Ordres nicht haben zugestellt werden können, und daß es diesen Wehrmännern hauptsächlich nur dadurch möglich geworden ist, sich der Controlle zu entziehen, daß von den Ortsbehörden die Bestimmungen unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. December 1846 (Seite 384), die sich auf die Circular-Befugung des Königl. Ministeriums des Innern vom 16. November 1846 gründet, nicht genau befolgt worden sind. Wir weisen daher sämtliche Ortsbehörden unseres Departements hiermit an, die Bestimmungen jener Verfügung nicht außer Acht zu lassen.

Potsdam, den 21. August 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verfügung der Königl. Regierung wird hiermit zur Kenntniß der betreffenden Polizeibehörden gebracht.

Rauen, den 23. September 1851.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Bekanntmachung.

Zur Verlicitirung der Fourage-Lieferung für die hier stationirten Gensd'armen steht

am 2. October dieses Jahres,

Nachmittags 3 Uhr,

Termin zu Rathhause an, zu welchem Uebernehmungslustige eingeladen werden.

Rauen, den 19. September 1851.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Verlicitirung der Fourage-Lieferung für die durchmarschirenden Truppen pro 1852 steht

am 2. October dieses Jahres,

Nachmittags 3 Uhr,

Termin zu Rathhause an, zu welchem Uebernehmungslustige eingeladen werden.

Rauen, den 19. September 1851.

Der Magistrat.

Nichtamtlicher Theil.

Politisches.

Berlin. Die von der Regierung beantragten und in einer besonderen Deutschrift aufgestellten Abänderungen der Gemeinde-Ordnung sind auf dem Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg mit großer Majorität angenommen. Nur 9 Abgeordnete haben sich dagegen erklärt, indem sie darzuthun sich bemühten, daß bis jetzt noch gar keine Erfahrung vorliege, welche eine Ab-

änderung der Gemeinde-Ordnung wünschenswerth erscheinen lasse, da sie ja noch nicht einmal überall eingeführt sei. Was den Versuch des Deputirten v. Gerlach betrifft, den provisorischen Charakter der Provinzial-Landtage in einen definitiven zu verwandeln, so soll er das Ministerium zu Berathungen veranlaßt haben, welches demnächst beschloffen haben soll, dem Verlangen nach einer definitiven Einführung der Provinzial-Landtage, mit Rücksicht auf die beschworene Verfassung, unter keinen Umstän-

den nachzugeben, womit auch angeblich gethane Aeußerungen Sr. Majestät des Königs zu Mitgliedern des Landtages zusammenstimmen sollen. Ist dieses Gerücht begründet, so wären alle Besorgnisse, die man bei Einberufung der Stände hegte, als beseitigt zu betrachten und die unreine Absicht, welche diesem Schritte der Regierung unterliegen sollte, als eine rein untergeschobene erkannt.

Es haben die Stände der Provinz Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz ihre Gefühle des Dankes für ihre Einberufung, in dem Bewußtsein treuen pflichtmäßigen Wirkens, in folgender Adresse an Se. Majestät Ausdruck gegeben:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Sw. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, die Vertretung der Provinz nach ihrer bis jetzt bestehenden Verfassung einzuberufen, und damit den thatsächlichen Beweis für die Erfüllung der Allerhöchst am 6. Februar 1850 erteilten Zusage gegeben, daß sowohl die Verfassungs-Urkunde vom 31. Februar 1850, als die ursprünglichen dem Lande eigenthümlichen Institutionen, Eins durch das Andere verbessert und so ein den Bedürfnissen des Landes wahrhaft entsprechender Zustand hergestellt werden soll.

Gestatten Sw. Königl. Majestät Ihren treuehorsaamsten Ständen der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz den ehrfürchtvollsten Dank dafür darzubringen, indem sie zugleich die Versicherung hinzuzufügen wagen, daß sie in obigem Sinne bemüht gewesen, durch ihre Gutachten und Arbeiten den Allerhöchsten Absichten zu entsprechen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.“ —

Der bekannte Prozeß gegen den Abgeordneten zur zweiten Kammer, Sarkort, ist am 22sten d. M. in der dritten Deputation des Criminalgerichts verhandelt worden. Nach einer einstündigen Berathung erkannte der Gerichtshof auf „Nichtschuldig“ und auf Freigebung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare der Schrift: „Bürger- und Bauernbrief von Fr. Sarkort.“ —

Köln. Das Mißfallen, welches Se. Majestät der König bei der letzten Anwesenheit in Köln über das bisherige Verhalten der städtischen Behörden zu erkennen gegeben, hatte den Gemeinderath veranlaßt, eine Adresse an Se. Majestät zu richten. Dieselbe ist nun an die Oeffentlichkeit getreten. Es erklärt darin der Gemeinderath, daß er nach den ausdauernden Bemühungen der Gemeindebehörde um die Aufrechthaltung der Gesetze, nach so vielen herzlichen Kundgebungen der treuesten Anhänglichkeit der Stadt Köln an Se. Majestät, auf den Ausdruck Allerhöchster Mißfallens nicht gefaßt gewesen wäre. Es lebe kein feindseltiger Geist unter Kölns Bewohnern. Ihre langjährigen Wünsche seien nur darauf gerichtet gewesen, mit dem preussischen Vaterlande inniger und fester zu verwachsen, die Eintracht und das Vertrauen zwischen allen Volksklassen und Landestheilen zu stärken und für Geseßlichkeit und feste Rechtszustände zu wirken. Darum finde sich der Gemeinderath zu der allerunterthänigsten Bitte an Se. Majestät veranlaßt, denjenigen kein Gehör schenken zu wollen, welche sie etwa anfeinden möchten, weil sie festhielten am Recht, jeder Beeinträchtigung der Gesetze, wie dem Mißbrauch der Gewalt widerstrebten und innerhalb der gesetzlichen Schranken ihre Befugnisse nach bestem Gewissen übten. —

Posen. Die Rede des Fürsten Sulkowsky in der Plenarversammlung des Posener Provinzial-Landtages hat nach verschiedenen Seiten hin einen verschiedenen Eindruck gemacht. Daß er gegen die Zumuthung, daß jeder Staats-Angehörige zunächst als Preuße fühlen und jeden andern Nationalgedanken hinter diesem ersten zurückstellen müsse, protestirt, darin werden ihm gewiß die meisten Bewohner der Provinz polnischer Zunge beistimmen. Allein wie sie, die es ablehnen, „Preußen zu sein,“ die Verfassung, die doch nur von den Pflichten und Rechten der Preußen und von den Formen, in denen der preussische Staat regiert wird, handelt, deuten mögen, ist nicht recht abzusehen. Es müßten folgerichtig die Anhänger jener Ansicht die Verbindlichkeit der Verfassung für sie leugnen, ebenso dürften sie die Pflichten, welche „den Preußen“ durch die Verfassung auferlegt, und die Rechte, die ihnen zugesichert werden, nicht auf sich ausdehnen, was offenbar unter den jetzigen Umständen geradezu an's Lächerliche grenzen würde. —

Wien. Auf besondere Einladung des Kaisers hat sich der Fürst Metternich entschlossen, seinen ferneren Aufenthalt in Wien zu nehmen, und ist bereits auf der Reise dahin begriffen, wo er in diesen Tagen erwartet wird. — Nachrichten aus Smyrna melden, daß daselbst Kossuth und seine Gefährten auf dem „Mississippi“ angekommen seien. —

Paris. Nach einem Artikel eines Pariser Journals gründet sich die Expedition des Generals Lopez nach Cuba auf die Eroberungssucht der vereinigten Staaten Nordamerika's und ist zunächst von der demokratischen Partei ausgegangen, welche von der Vergrößerung des Gebiets auch eine weitere Verbreitung ihrer Grundsätze hofft. Der unglückliche Ausgang jenes Unternehmens habe aber zur Genüge dargethan, daß die Cubaner keineswegs geneigt seien, sich den vereinigten Staaten anzuschließen und ähnliche Abenteuer, wie jene Freischärler, als ihre Metter zu begrüßen, und daß sie um so weniger dazu geneigt sein könnten, als sie der streng katholischen Confession, die vereinigten Staaten aber überwiegend der protestantischen ergeben seien. Außerdem habe sich Cuba über den Druck der spanischen Herrschaft nicht zu beklagen; der Wohlstand auf Cuba steige mit jedem Jahre und der Handel breite sich immer mehr aus; dazu komme, daß die spanische Regierung zeitgemäßen Reformen nicht abgeneigt sei. Die allgemeine Stimmung in Europa hätten die vereinigten Staaten und der Angriff auf Cuba gegen sich, und Frankreich und England hätten sich bereits dahin geeinigt, der Regierung der vereinigten Staaten Mittheilungen über diese Angelegenheit zu machen.

Kossuth Rede.

(Fortsetzung.)

Zweites Capitel.

Woraus zu ersehen, daß ein Schulze auch nicht allemal Recht hat.

Der alte Schulze hatte wohl gesagt, wenn sein Christian freite, sollte Keiner zu Hause bleiben und Alle müßten auf die Beine und lustig sein. Sein Wort sonst in Ehren; aber hier sollte er nicht Recht haben, wenn er auch noch so derb dabei auf

den Tisch gepocht hatte. Denn in einer kleinen Stube im letzten Kossäthengute des Dorfes waren doch zwei alte Leute zu Hause, während es hügelhoch im Dorfe ging, und vergnügt waren sie weiter auch nicht, konträr im Gegentheil.

Die beiden alten Leute, die die Ruhe zu Hause dem Hochzeitslärm vorzogen, waren die Aeltern von dem jungen Kossäthen Friede und saßen bei ihm auf dem Auszuge seit einem halben Jahre. Wie der Friede losgekommen war, hatten sie das Gut ihm übergeben, denn er war ihr einziger Sohn.

Vom Hochzeitslärm war hier nicht viel zu hören, wenn nicht einmal ein vorwitziger Bursche einen Schuß dabei that, wider alle Feuerordnung, aber zur großen Belustigung der Leute. Der alte Vater hatte eben ein Capitel gelesen und nun sangen die beiden Alten zusammen das Abendlied, wie's täglich geschah. Das war nun freilich sehr altmodisch und sie hatten sich auch oft genug darum auslachen lassen müssen von den andern Leuten, die es wohl wußten, daß das heutzutage nicht mehr Gebrauch ist, von dem lieben Gott zu Hause viel zu reden oder gar ein geistlich Lied zu singen; dazu ist ja die Kirche da. Aber mein Gott, wie solche alte Leute sind, die haben ihren Kopf für sich; sie ließen sich nicht abbringen von der alten Mode, an die sie sich nun einmal gewöhnt hatten, und hätten ohne das Singen nicht einschlafen können. Auch war's nicht sehr lustig, das Lied von den alten zitternden Stimmen herunterstingen zu hören, es klang herzlich schlecht. Und doch ist's möglich, daß dem lieben Gott ihr schlechter Gesang lieber gewesen ist, als die schönsten neuen Lieder, die die jungen Leute im Krüge sangen, wobei die frischesten, helixten Kehlen mithielten und sich tüchtig darein legten, daß es eine Lust war. Ja, der liebe Gott hat nun einmal hin und wieder einen andern Geschmack, als die meisten Menschen.

Als sie fertig waren mit Singen, legte die Mutter noch ein Stück Rien in den Polter (Kamin), daß es wieder hell wurde in der Stube, und setzte sich noch einmal hinter den Kofken; denn sie that jetzt nichts anderes mehr als spinnen, wie ein Seidenwurm, bei dem's auch auf den Tod geht. Und als das Rad nun wieder im Gange war, sagte sie zu dem Alten, der auf der Ofenbank seine letzte Pfeife schmökte:

„Vater, hast Du gesehen, wie sich der Friede wieder aufgetakelt hatte mit dem seidenen Brustlatz und der neuen Jacke? Gott weiß, er wird auch bald sein ganzes Gut auf den Leib gehängt haben, so ein Hans Narr wird er jetzt, seit er wieder da ist.“

„Laß man gut sein,“ sagte der Vater, „der Friede ist ein junger Bursch, und Jugend macht hoffärtig. Ich habe auch ein seiden Tuch lieber gehabt, als einen baumwollenen Lappen. Und der Friede ist ein hübscher Bursch, der muß sich putzen und was aus sich machen.“

„Der schmuckste Bursch' ist er weit und breit, das muß wahr sein, und vor mir mag er machen, was er will. Na, wenn's mich nicht heißt, frag' ich mich nicht, — aber wissen möcht' ich's doch, wo er's herkriegt, daß er immer geht wie ein Edelmann. Da ist kein Hüfner, der ihm's nachmachen kann, und aus der Wirthschaft kann er's doch nicht nehmen. Man müßte ja keine Augen im Kopfe haben, wenn man's nicht merkte, daß da Alles retour geht. Ich habe manchmal Himmelangst, daß das nicht mit rechten Dingen zugeht.“

„Alte, Du hast mein Lebtag eine Glize für einen Lohjen angesehen. Der Friede hat einen schweren Anfang gehabt; aber wenn auch einmal 'ne Ruh freipirt, wie letztin, derhalben geht's Gut noch nicht gleich flöten. Das ist 'mal so ein Uebergang; das muß man sich gefallen lassen.“

Die Mutter wußte aber, was sie wußte, und konnte es nicht vertragen, wenn sie nicht Recht behalten sollte; drum sagte sie ganz eifrig: „Und daß der Friede jetzt gar nicht mehr ordentlich selber mit angreift und den Jungen Alles alleine thun läßt, was für Arbeit ist, und daß er ganze Nächte aus dem Hause bleibt und immer umherläuft, wie wenn ihm die Hühner das Brod genommen hätten, — das ist wohl auch ein Uebergang? Und daß sein Vieh so spack aussieht, daß man einen Kober 'nanhängen kann, und daß er's selber gar nicht mehr merkt, — das ist auch ein Uebergang?“

„Na sachte, man sachte,“ sagte der Alte und zog rascher den Dualm aus der Pfeife, „es ist all gut; der Friede ist noch nicht richtig im Zuge, da geht's manchmal krumm. Wenn er erst gefreit hat und eine resolute Frau im Hause wirthschaftet, da nimmt das Alles seinen ordinären Gang.“

„Nu ja, nu ja,“ schrie die Mutter, „das ist es eben, was ich sage; ehe der Friede nicht eine Frau hat, wird nichts aus ihm. Aber hört denn der drauf, was eine alte Frau zu ihm sagt, die's versteht? Hab' ich nicht gepredigt, wie der Pastor, und hundert Mal gesagt, daß Keine so gut für ihn sei, wie Meier's Hanne? Das ist ein Mädchen aus'm Fundamente, hat ein Paar Arme wie Butterfässer und kann arbeiten wie ein Pferd, und wo kriegt denn der Friede so eine hübsche Stäte, als bei Meier's? Da sollt' er sich 'neinfreien, sag' ich; und dabei bleibe ich. Aber der Friede hat einmal seinen Kopf für sich und läßt sich nichts einreden.“

„Hörk mal,“ sagte der alte Rüdecke, „bleib' man weg mit Deiner Predigt. Der Friede mag sehen, wie er durchkommt; da muß man sich nicht 'neinmengen, sage ich.“

Das verschmupppte aber die alte Mutter doch gar zu sehr. „Nicht 'neinmengen?“ sagte sie, und der Faden riß ihr in der Hitze ab und sie schob das Spinnrad weit weg, und stellte sich hin vor ihren Herrn, — „nicht 'neinmengen?“ Das will ich 'mal sehen, ob eine Mutter, und wenn sie zehnmal auf dem Auszuge sitzt, sich nicht 'neinmengen soll, wenn ihr Sohn das Gut verpaart mit schlechten Weibsstücken, die nicht werth sind, daß man sie anspeit! Ich weiß die ganze Geschichte. Warum will denn der Friede nicht freien? Wegen der Dilliese! Wo steckt er denn jetzt ganze Nächte, als bei der? Und wem trägt er denn Alles zu, was er von uns gekriegt? Wahrhaftigen Gott, wenn jetzt Alles konträr geht, da ist Niemand schuld, als das alte Bild, die noch mit zehn Andern läuft. Das ist meine Meinung von der Sache, und ich weiß, was ich weiß! Aber das Mannsvolk, das ist einmal blind wie ein Moll und sieht die Sonne am hellen Tage nicht, sag' ich!“

Der alte Rüdecke war ein ruhiger Mann und machte sich aus dem Zanken nicht viel, und wenn seine Alte einmal ordentlich in den Zug kam wie eine Mühle, die ihren richtigen Wind hat, da verhielt er sich ruhig und ließ sie gehörig ausreden, bis sie von selber stille wurde, aus Mangel an Athem. Woran sich

mancher Ehemann ein Exempel nehmen könnte zum Besten des lieben Hausfriedens. — Er klopfte seine Pfeife aus und schickte sich an, in's Bett zu gehen. Da wurde denn bald Windstille. Um aber doch den Tag in Frieden mit seiner alten Mutter zu beschließen, die bis auf die Zunge eine herzensgute Frau war, fing er nach gerade ein anderes Capitel an, um noch einen ruhigen Diskurs mit ihr zu halten.

(Fortsetzung folgt.)

N u z e i g e n.

Sonntag den 28. September: Concert bei
C. Kunter in Nauen.

Grundstücks-Verkäufe.

Ein in der frequentesten Gegend der Stadt Potsdam be-
legenes Haus in gutem baulichen Zustande, mit zwei Läden, Auf-
fahrt, neuerbauten Seiten- und Quergebäuden, sowie Brunnen
auf dem Hofe, welches sich seiner Räumlichkeiten und guten Lage
wegen zu einem Fabrik- oder Kaufmannsgeschäft ganz besonders
eignet, indem nicht unbedeutende Handelsgeschäfte in demselben
betrieben werden, soll Ortsveränderung halber verkauft werden.
Das Nähere bei Herrn Schröder in Potsdam, Lindenstr. 26.

Ich beabsichtige meine alhier am Berliner Thore belegene,
ehemals Französische Wirthschaft, bestehend aus einem Wohn-
hause nebst dahinter belegenen Stallgebäuden und Garten, einer
Scheune am Märtenpfuhl, 2 Hausplänen, 3 Wiesen und einem
Garten, einzeln oder zusammen meistbietend zu verkaufen.

Zu diesem Zweck habe ich einen Bietungstermin auf
Sonnabend den 4. October, Vormitt. 11 Uhr,
im Locale des Gastwirths Herrn Bussé hieselbst anberaumt, in
welchem die Verkaufsbedingungen werden bekannt gemacht werden.
Cremmen, den 15. September 1851.

Fr. Bethke, Ackerbürger.

Ferdinand Hube

in Nauen, am Markt Nr. 309,
empfehle ich dem geehrten Publicum bestens zur Ausführung
aller Arten schriftlicher Arbeiten von größerem und klei-
nerem Umfange, namentlich übernimmt derselbe die Ausarbeitung
von Statuten, Punktionen, Contracten u., desgl. die Anfer-
tigung von Bitt- und Beschwerdeschriften, Vorstellungen und
Gesuchen sowohl an Se. Maj. den König, wie auch an sämtliche
Staatsbehörden; ferner die Abfassung von Privat- und Geschäfts-
briefen, Gedichten und andern vorkommenden Gelegenheitsfachen.

Wie bekannt, ist die Anwendung der verschiedenen Zahn-
pulver (von Holz- oder Brodkohle, Tabaksasche u.) nicht allein
unzureichend, die Zähne vollständig von allem Ansatze zu reini-
gen und ihren Glanz wieder herzustellen, sondern es wirken auch

noch diese Mittel in Pulverform auf die Dauer theils nach-
theilig auf das Zahnfleisch, theils schädlich auf den Zahnschmelz.
Diese Thatsachen haben zu langjährigem Sammeln von Er-
fahrungen und Forschungen über eine zweckmäßigere Form
eines Zahnmittels Veranlassung gegeben, und das Ergebniß dieser
Studien ist

Dr. Guin de Boutemard's aromatische Zahn-Pasta.

Es ist nämlich die Pasten- (Seifen-) Form als diejenige
Form erprobt worden, welche mit der das Zahnfleisch stärkenden
Wirkung zugleich die zuverlässigste, unschädliche Reinigung der
Zähne, die Zerstörung der sich auf den Zähnen bildenden thie-
rischen und vegetabilischen Parasiten, sowie einen wohlthätigen
Einfluß auf die ganze Mundhöhle und deren Geruch verbindet
und also mit Recht als das Beste empfohlen werden kann, was
zur Cultur und Conservation der Zähne — eines so we-
sentlichen Theils menschlicher Schönheit und Ge-
sundheit — und zur Verhütung krankhafter Affectionen der-
selben geeignet ist.

Dr. Guin de Boutemard's Zahn-Pasta — welche
in Nauen nur bei C. E. Freyhoff zu haben ist — kann
also nach dem jetzigen Standpunkte der kosmetischen Chemie als
das Höchsterreichbare in Bezug auf Zahncultur bezeichnet wer-
den. Der Preis eines Packetchens (für einen mehrmonat-
lichen Gebrauch ausreichend) ist auf 12 Sgr. festgestellt.

Ein gebrauchter Kutschwagen ist aus freier Hand zu ver-
kaufen. Das Nähere ist beim Gastwirth Herrn Kleemann in
Spandau zu erfahren.

Beachtenswerth.

Bei Berg in Nauen ist Saatrogen von ausgezeich-
neter Qualität zu haben.

Gutes Dachrohr, à Schoß 3½ Thlr., ist zu verkaufen bei
Schmidt in Regin.

Lehrlings-Gesuch.

In der Buchdruckerei zu Nauen kann ein Sohn anständiger
Aeltern aus Nauen oder Umgegend, welcher gute Schulkenntnisse
besitzt und geneigt ist, sich in der Schriftsetzerkunst ausbilden zu
lassen, noch zum 1. October unter günstigen Bedingungen in die
Lehre treten. Gefällige Anmeldungen erbittet baldigst
der Buchdruckereibesitzer Freyhoff in Nauen.

Kirchliche Nachrichten

für Spandau.

Am Sonntag, den 28. September, predigen:
St. Nicolai-Kirche: früh: Herr Prediger Sinneberg.
Vormittag: Herr Oberprediger Guthke.
Nachmittag: Herr Prediger Bezold.
St. Johannis-Kirche: Vormittag: Herr Prediger Kirchner.
Strafankalts-Kirche: Vormittag: Herr Prediger Sinneberg.
Dienstag: Herr Prediger Bezold.

Zur geneigten Beachtung für Nicht-Abonnenten!

Mit der heutigen Nummer beginnt die Erzählung: „Der Kossäth Müdecke,“ eine Geschichte aus dem Volke und
für das Volk, welche so recht im Volkston geschrieben und durch ihre schlichte Ausdrucksweise für Jedermann faßlich ist. Ueber-
zeugt, daß diese Darstellung aus dem Volksleben nicht ohne das größte Interesse gelesen werden wird, habe ich die Einrichtung
getroffen, daß alle Diejenigen, welche das Kreisblatt für jetzt noch nicht mithalten, jedoch vom 1. October ab darauf abonniren
wollen, die rückständigen Nummern von der „Geschichte des Kossäthen Müdecke“ umsonst erhalten können.

Nauen, den 24. September 1851.

Der Buchdruckereibesitzer Freyhoff.

Redacteur: Gerdel in Nauen. — Druck und Verlag von C. E. Freyhoff in Nauen.

Zur heutigen Nummer eine Beilage.

Beilage

zu Nr. 78 des Osthavelländischen Kreisblattes vom 27. September 1851.

Gutachten

des zweiten Ausschusses des zehnten Provinzial-Landtages für die Mark Brandenburg und das Markgraftum Niederlausitz über die Denkschrift, betreffend **die Abänderung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850.**

(Berichterstatter: Abgeordneter v. Kröcher II.)

Ländliches Communalwesen und Kreisordnung.

Der Ausschuss zur Berathung jener Denkschrift ist, in Gemäßheit des §. 40 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, aus 12 Mitgliedern gebildet worden. Bevor der Ausschuss zur Berathung des ihm überwiesenen Gegenstandes übergegangen war, ist Seitens der ihm zugetheilten Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinden der Wunsch ausgesprochen worden, daß aus ihrem Stande noch zwei Abgeordnete zugezogen werden möchten, weil der Gegenstand der Berathung gerade für die Landgemeinden von großer Wichtigkeit und tief eingreifender Bedeutung sei. Diesem Wunsche ist, unter Zustimmung des Herrn Landtagsmarschalls, von dem Ausschusse bereitwillig dadurch entsprochen, daß zu den Berathungen des Ausschusses noch zwei Mitglieder aus dem Stande der Landgemeinden ohne Stimmrecht zugezogen worden sind.

Bevor das Resultat der Berathungen vorgetragen werden wird, mag hier vorweg bemerkt werden, daß alle Beschlüsse des Ausschusses mit Stimmeneinheit gefaßt sind und daß, während von den beiden beratenden Mitgliedern eine mehrfach abweichende Meinungen ausgesprochen, das andere sich mit den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern durchweg nur im Einklang befunden hat. Dies wird eines Theils einen neuen erfreulichen Beweis liefern für die Eintracht der drei Stände unter sich; andern Theils wird daraus zu entnehmen sein, daß die von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse einem, durch alle Schichten und Klassen der Bevölkerung gleichmäßig gefühlten Bedürfnisse entsprechen.

Das Resultat der Berathungen ist folgendes:

I. Ländliches Gemeinwesen.

A. Die erste Frage, welche dem Ausschusse zur Berathung vorgelegen hat, ist die: ob das Bedürfnis empfunden wird, das Gemeinwesen der Städte und der Landgemeinden durch ein gemeinschaftliches gleichartiges Gesetz zu ordnen, oder ob es vielmehr Bedürfnis ist, die abgesonderte Gesetzgebung für die Städte

und die Landgemeinden nach den Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten derselben aufrecht zu erhalten?

Mit Ausnahme des obengedachten Abgeordneten hat sich der Ausschuss dahin ausgesprochen, daß es dringendes Bedürfnis sei, die abgesonderte Gesetzgebung, in Beziehung auf das Gemeinwesen der Städte und der Landgemeinden, aufrecht zu erhalten. Zur Begründung dieser Ansicht ist hauptsächlich angeführt worden, daß die Bedenken, welche der gleichartigen Regelung der Communal-Verhältnisse von Stadt und Land entgegenständen, nicht nur in der Verschiedenartigkeit der Stadt- und Landgemeinden in Größe und Einwohnerzahl, sondern auch darin zu suchen seien, daß der Entwicklungsgang, welchen die Verfassung der Städte genommen habe, sowie der organische Zusammenhang derselben, von dem der Landgemeinden wesentlich verschieden sei. Sowohl den Städten, als auch den Landgemeinden, müßte daher Zwang angethan werden, wenn man sie gleichartig behandeln wolle.

Der deutlichste Beweis für die Unausführbarkeit eines solchen Unternehmens sei die Gemeindeordnung vom 11. März 1850. Die Vortheile, welche sich Manche von diesem Gesetze versprochen hätten, seien nicht nur nicht daraus hervorgegangen, sondern die Erfahrung habe vielmehr schon jetzt evident herausgestellt, daß dasselbe bei manchen nützlichen und guten Bestimmungen doch den Bedürfnissen der Städte nicht ganz entspreche und noch viel weniger für die Landgemeinden geeignet sei, so daß es sich als unabweislich darstelle, namentlich das Gemeinwesen des platten Landes anderweit gesetzlich zu ordnen.

Dieser Ausführung ist nur der mehrgedachte Abgeordnete entgegengetreten, welcher seine Ansicht dahin ausgesprochen hat, daß er für Beibehaltung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 sich erklären müsse, da dieselbe, wenngleich sie Bestimmungen enthalte, die für das platte Land nicht passen, doch überwiegend zweckmäßige Bestimmungen in sich schloße, und da, was die unzweckmäßigen Bestimmungen betreffe, solche durch das in jeder einzelnen Gemeinde zu errichtende Orts-Statut beliebig beseitigt werden könnten.

Hierauf ist Folgendes erwidert worden: Wenngleich die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 manche nicht zu verwerfende Bestimmungen enthalte, so würden letztere doch durch die zu besorgenden Nachtheile weit überwogen. Um dies zu erkennen, müsse man sich darüber klar werden, ob die Hauptgrundsätze der neuen Gemeindeordnung für das platte Land passend seien, oder nicht. Zu diesen Hauptgrundsätzen gehörten namentlich die Bestimmungen, daß, ohne Rücksicht auf Grundbesitz, das Stimmrecht von der Steuerzahlung, mithin ausschließlich von dem Gelde

abhängig gemacht sei; ferner daß, mit Ausnahme des im §. 155 vorhergesehenen Falles, alle Gemeinden künftig einen Gemeinderath erhalten sollten; endlich daß an die Stelle der jetzigen einfachen und wohlfeilen künftig eine verwickelte und kostspielige Verwaltung treten würde. Alle diese Bestimmungen und noch manche andere seien wenigstens für kleinere Gemeinden höchst unzuweckmäßig. Diese Nachtheile könnten auch keineswegs durch Orts-Statuten sämtlich beseitigt werden, da der §. 8 der Gemeindeordnung solchen Statuten nur ein beschränktes Feld einräume. Dagegen könnten die nützlichen Vorschriften der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 sehr wohl in die neue Gesetzgebung mit aufgenommen werden, und darauf zurückzukommen, werde sich beim Fortgang der Beratungen Gelegenheit bieten. Ferner sei dabei sehr zu erwägen, daß, wenn die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 den größeren Gemeinden theilweise Rechte gewähre, welche diese früher nicht gehabt hätten, den kleineren Gemeinden; in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer gewählten Vertretung nicht vorhanden seien, ihre Selbstständigkeit ganz und gar genommen werde; denn hier solle nach §. 155 der Gemeindeordnung von der Aufsichtsbehörde ein Vorsteher ernannt werden, welcher die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten habe, während auch solche Gemeinden, nach der jetzigen Verfassung, durch die angezessenen Wirths vertreten würden. Was aber die Orts-Statuten anlange, so sei man allseitig damit einverstanden, daß die Regelung der Communal-Verhältnisse der einzelnen Landgemeinden den besondern Verhältnissen derselben angepaßt werden und in Beziehung auf die inneren Verhältnisse wesentlich auf solchen Orts-Statuten beruhen müsse; gerade dies sei der in der Denkschrift vorgeschlagene Weg.

Der ostgedachte Abgeordnete hat hierauf entgegnet, daß, wenn er gleich zugebe, daß die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 in manchen Bestimmungen für das platte Land nicht passe, und wenngleich weder er, für seine Person, noch sonst Jemand in seiner Gemeinde mit den bestehenden Zuständen unzufrieden sei, er doch auf die Einführung der neuen Gemeindeordnung bestehen müsse, da er dafürhalte, daß dies ein zeitgemäßer Fortschritt sei und deshalb dem allgemeinen Interesse entspreche. Uebrigens glaube er, daß der Beeinträchtigung der größeren Grundbesitzer durch die kleineren und durch die unangezessenen Gemeindeglieder vermittelt des Censur vorgebeugt werde.

Nachdem darauf entgegnet worden, daß von dem Censur ein solcher Erfolg nicht zu erwarten sei, weil dabei der Grundbesitz als solcher keine Berücksichtigung finde, daß vielmehr durch den Censur über kurz oder lang der bäuerliche Stand vernichtet werden, welcher die Basis unserer ländlichen Verhältnisse, ja eine Hauptstütze des preussischen Staates sei — ist bei der Abstimmung die Frage:

ob das Bedürfnis empfunden werde, eine abge sonderte Gestaltung der Communal-Ordnung für Stadt und Land nach den Verschiedenartig-

keiten und Eigenthümlichkeiten von Stadt und Land aufrecht zu erhalten,

einstimmig mit „Ja“ beantwortet worden.

B. Nachdem durch die Bejahung dieser Frage gleichzeitig entschieden worden war, daß die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 den Verhältnissen des platten Landes nicht entspreche, vielmehr das Bedürfnis vorliege, das Gemeinwesen des platten Landes anderweitig gesetzlich zu regeln, ist der Ausschuss zur Berathung der Frage geschritten, ob es zweckmäßiger sei, für den ganzen Staat eine Land-Gemeindeordnung zu erlassen, oder für jede Provinz das Gemeinwesen besonders zu ordnen.

Das letztere wurde allseitig als das Zweckmäßige erkannt, indem hervorgehoben wurde, daß bei der großen Ungleichartigkeit der Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen des preussischen Staats unmöglich dieselbe Gemeindeordnung für alle Provinzen ge deihlich und gut sein könne. Namentlich ist angeführt worden, daß z. B. in der Rheinprovinz die Vertheilung des Grundbesitzes eine ganz andere sei, als in der Provinz Brandenburg; daß dort die Zahl der kleineren Besitzer viel größer sei, als hier; daß dort in manchen Gegenden gar kein Bauernstand vorhanden, während hier dieser Stand durchweg der vorherrschende sei. Ferner ist angeführt worden, daß z. B. viele Ortschaften Schlesiens, welche großen Theils von Fabrikarbeitern bewohnt seien, offenbar anderer Einrichtungen bedürften, als eine Gemeinde unserer Provinz, und das, was für letztere passend sei, vielleicht für eine Gemeinde Ostpreußens sich gar nicht eigene.

In Erwägung dieser Gründe hat der Ausschuss sich einstimmig dahin ausgesprochen:

daß es zweckmäßig erscheine, das Gemeinwesen des platten Landes für jede Provinz besonders zu ordnen.

C. Nach Bejahung dieser Frage ist in Erörterung gezogen worden, in welcher Weise diese besonderen Landgemeinde-Ordnungen für jede Provinz zu berathen sein möchten. Hierbei könne man einen doppelten Weg einschlagen; entweder indem die Berathung und Beschlußnahme darüber durch die Kammern statfinde, oder indem den Kammern der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt und von ihnen genehmigt würde, durch welches die Regelung des ländlichen Communalwesens der einzelnen Provinzen, nach den darüber aufzustellenden allgemeinen Normen, den Provinzialvertretungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs überwiesen werde.

In Erwägung, daß es hierbei hauptsächlich auf gründliche Kenntniß der Verhältnisse der Provinz ankomme, eine Kenntniß, welche jedenfalls der Provinzialvertretung in höherem Grade beiwohnen müsse, als den aus allen Provinzen des Staates berufenen Kammern, hat man sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß es zweckmäßig sei:

die Berathung der Landgemeinde-Ordnung jeder Provinz, und die Feststellung derselben

der Provinzial-Vertretung unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs zu überlassen.

D. Nach Erledigung dieses Punktes entsteht die fernere Frage: welches die Hauptgrundlage der künftigen Landgemeinde-Versammlung sein soll? In dieser Beziehung hat sich der Ausschuss dahin ausgesprochen, daß, wenngleich die bestehenden älteren Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Manches enthielten, was einer Aenderung bedürfte, dieselben doch im Ganzen und Großen den Verhältnissen entsprechend und gut seien.

Es wurde angeführt, daß in der langen Zeit, wo diese, auf uralter Verfassung beruhenden Bestimmungen gegolten hätten, die Landgemeinden emporgeblüht und gediehen seien, und daß diese Bestimmungen in den meisten Beziehungen den Gemeinden ein weit größeres Maß von Freiheit und Selbstständigkeit gewährten, als die Gemeindeordnung vom 11. März 1850; denn jetzt bestehe die Abhängigkeit der Landgemeinden im Wesentlichen nur darin, daß die Gerichts-Obrikeiten die Schulzen und Schöppen zu ernennen und die Einwilligung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, zur Contrahirung von Schulden und zu Wachtungen außerhalb der Feldflur zu erteilen hätten; eine Einwilligung, welche, wenn sie ohne erhebliche Gründe verweigert würde, durch die vorgesetzte Behörde ergänzt werde. (Allgemeines Landrecht, Theil II., Titel 7, §. 33—36.)

Jedenfalls seien die Grundprinzipien der landrechtlichen Gesetzgebung über das ländliche Gemeinwesen gesund, lebenskräftig und bildungsfähig, während gerade die Grundprinzipien der neuen Gemeindeordnung, welche die Landgemeinden in enge bürokratische Formen zwänge, für unsere Landgemeinden nicht paßten.

Die Verfassungen in der Mehrzahl der Landgemeinden in der Provinz seien eben so einfach und wohlgeordnet in sich, als verschiedenartig und mannichfaltig unter einander. Sie beruhten weniger auf dem geschriebenen Rechte, als auf Regulirungs-Regessen und althergebrachter Gewohnheit. Sie seien keine durch das Gesetz den Gemeinden aufgebrungene, sondern ein Product der freiesten Entwicklung; eben deshalb rufe die Gemeindeordnung vom 11. März 1850, welche schonungslos das Bestehende beseitige, um so größere Unzufriedenheit hervor, und dies werde jedes Gesetz thun, welches sich nicht eng an die bestehenden Verhältnisse anschließe. Von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses aus dem Stande der Landgemeinden ist insbesondere erklärt worden, daß man in den Gemeinden, welchen sie angehörten, keine Veränderungen wünsche.

Um darzuthun, daß die Verhältnisse unserer Landgemeinden keineswegs so mangelhaft sind, wie von Solchen, die unsere Verhältnisse nicht kennen, in neuerer Zeit öfters behauptet worden, ist der Ausschuss auf Einzelheiten näher eingegangen.

Dabei ist von vielen Seiten aus eigener Kenntniß mitgeteilt worden, daß, vereinzelte Fälle abgerechnet, soviel bekannt, die Verhältnisse in den Landgemeinden der Provinz und insbesondere die Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben, so wie

das Stimmrecht, zur allgemeinen Zufriedenheit überall fest geordnet seien.

Als Beispiele, wie wohlgeordnet, wie einfach und zugleich wie mannichfaltig die Zustände sind, mögen hier die Verhältnisse derjenigen Gemeinden angeführt werden, welchen drei Mitglieder des Ausschusses aus dem Stande der Landgemeinden angehören:

In einer dieser Gemeinden sind 9 Zweihüfner, 12 Einhüfner und etwa 14 Büdner, deren Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung genau nach dem Verhältnisse der Gemeindeabgaben, welche sie zu entrichten haben, geordnet ist. Demgemäß hat der Büdner theils $\frac{1}{4}$, theils $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{10}$ desjenigen Stimmrechts, welches dem Bauer zusteht. Als die Büdner einmal volles Stimmrecht beansprucht hatten, ist ihnen erwidert worden, daß sie, da sie nur $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{10}$ gegen einen Bauer an Lasten trügen, auch kein größeres Stimmrecht verlangen könnten. Dabei haben sie sich denn beruhigt. In einer anderen Gemeinde sind 11 Bauern und 5 Büdner, von denen die letzteren zu den Gemeindeversammlungen nur dann zugezogen werden, wenn Angelegenheiten vorkommen, die sie betreffen. An den Lasten nehmen die Büdner im Allgemeinen nicht Theil, sondern haben nur zu einzelnen bestimmten Arten von Lasten beizutragen. In der dritten Gemeinde sind 4 Bauern, 3 Halbbauern, die halb so viel als die Bauern zu den Lasten beitragen, 6 Kossäthen, die bei einigen Lasten $\frac{1}{2}$, bei anderen $\frac{1}{3}$ so viel beitragen, und 9 Büdner, die zu einigen Lasten $\frac{1}{4}$, zu anderen $\frac{1}{8}$ beitragen. An den Gemeindeversammlungen nehmen alle Stimmberechtigten Theil; bis jetzt hat man sich immer noch ohne Abstimmung geeinigt, und der betreffende Abgeordnete hat sich dahin ausgesprochen, daß er die Ueberzeugung hege, es werde auch künftig immer ein Einverständnis erzielt werden.

So einfach und geordnet sind die Verhältnisse in der Mehrzahl unserer Landgemeinden.

Wozu da, fragt man wohl mit Recht, Listen der Gemeindeglieder und gewählte Gemeinderäthe und Protocollbücher und Haushalts-Stats, wozu überhaupt der ganze Apparat einer bürokratischen Gemeindeverwaltung, welches Alles die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 als gesetzliche Nothwendigkeit vorschreibt?

In den Gemeinden, deren Vorsteher das vierte Mitglied des Ausschusses aus dem Stande der Landgemeinden ist, sind, bei etwa 1000 Einwohnern, 129 stimmberechtigte Gemeindeglieder: 32 Bauern, welche zusammen 48 Hufen besitzen, 8 Gärtner, wovon 4 auf eine Hufe, und 89 Häusler, wovon 8 auf eine Hufe gerechnet werden. Obgleich alle Stimmberechtigten eine gleiche Stimme führen und sie sämtlich auf die Gemeindeversammlungen zu kommen pflegen, so werden die Beschlüsse doch stets ordnungsmäßig und zur allgemeinen Zufriedenheit gefaßt. Bis zum Jahre 1848 und später ist der Fall nie vorgekommen, daß die angesehenen und achtbaren Gemeindeglieder überstimmt seien; nur in jenem Jahre hat sich dies bei den Wahlen zur Nationalversammlung ereignet, wo die schlechtesten Subjekte zu Wahlmännern gewählt sind. — Wie der Abgeordnete aus dieser

Gemeinde ausdrücklich bemerkt hat, wünscht man dort weder die Einführung eines Gemeinderathes, noch eine sonstige Aenderung jener Verfassung.

Dieser Fall wird wenigstens den Beweis liefern, daß auch in größeren Gemeinden bei der jetzigen Verfassung die Verhältnisse wohlgeordnet sein können und das Bedürfniß nach Aenderungen nicht empfunden wird.

Nach dieser Erörterung hat der Ausschuß sich mit Ausnahme des oftgedachten Abgeordneten dahin ausgesprochen, daß durchaus kein Grund vorliege, die Basis des bestehenden und bewährten Rechtes zu verlassen, das Bestehende umzustürzen und etwas durch und durch Neues an dessen Stelle zu setzen; wogegen der Ausschuß damit einverstanden ist, daß das, was die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 Gutes enthält, in die neuen Landgemeinde-Ordnungen aufgenommen werden möge.

Nur der letztgedachte Abgeordnete hat sich dahin ausgesprochen, daß, wenn er auch nicht verkenne, daß die bestehenden Einrichtungen viel Gutes enthielten, er doch die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 vorziehe, da die Abhängigkeit von den Gerichts-Obriigkeiten, in welcher sich die Gemeinden nach der Lage der jetzigen Gesetzgebung befänden, für letztere drückend sei. Auf die Aufforderung, sich näher darüber zu äußern, in wiefern das Verhältniß ein drückendes sei, hat der Abgeordnete bemerkt, er könne zwar nicht sagen, daß man in seiner Gemeinde einen Druck empfinde, allein die Ernennung der Schulzen durch die Gerichts-Obriigkeiten sei jedenfalls für eine wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Gemeinden zu erachten.

Nachdem hierauf erwidert worden, daß dieser Punkt später zur Berathung kommen würde, hat der Ausschuß sich einstimmig dahin erklärt, daß es zweckmäßig sei:

bei dem Erlaß der neuen Landgemeindeordnungen die **bisherigen** ländlichen Communalverhältnisse als fortbestehend zum Grunde zu legen.

In den vorstehenden Beschlüssen hat der Ausschuß, im Einklang mit dem Vorschlage der Denkschrift, die Hauptgrundsätze, nach welchen das Gemeinwesen zu ordnen sein wird, gutachtlich dahin ausgestellt, daß Stadt und Land eine gesonderte Gesetzgebung erhalten und den Provinzialvertretungen, vorbehaltlich der Genehmigung des Königs, überlassen werden möge, auf Grund der bisherigen Gesetzgebung das Gemeinwesen des platten Landes für jede Provinz besonders zu ordnen.

Der verfassungsmäßige Weg, auf welchem jene Vorschläge zur Ausführung gebracht werden sollen, ist nach dem Vorschlage der Denkschrift der, daß durch ein von den Kammern zu beratendes Gesetz allgemeine Normen aufgestellt werden und den Provinzialvertretungen die Befugniß übertragen wird, auf Grund dieser Normen die Verhältnisse der Landgemeinden in den einzelnen Provinzen zu regeln.

Als wichtige Gesichtspunkte für die Ausarbeitung des Entwurfs zu diesem Gesetze sind in der Denkschrift bezeichnet und von dem Ausschuß als solche anerkannt:

- 1) die Regelung des Stimmrechts überhaupt;
- 2) die Bestimmung der Fälle, in welchen ein Gemeinderath eingeführt werden und in welchen dies nicht geschehen soll;
- 3) die Regelung des Stimmrechts für die Wahl des Gemeinderaths;
- 4) die Ausübung des Aufsichtsrechts und die Ernennung des Gemeindevorstandes;
- 5) die Aufstellung von Ortsstatuten;
- 6) die Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Zustände, welche schon vor Erlaß der Landgemeinde-Ordnungen in's Leben treten sollen.

* * *

I. Regelung des Stimmrechts überhaupt.

In Erwägung, daß die Verhältnisse der einzelnen Provinzen zu verschiedenartig seien, als daß in einem allgemeinen Gesetze in dieser Beziehung angemessene Normen aufgestellt werden könnten, hat der Ausschuß es einstimmig für angemessen erklärt:

den Provinzial-Versammlungen die Feststellung der Grundsätze wegen Regelung, beziehungsweise Erweiterung des Stimmrechts, in den Landgemeinden zu überlassen.

II. Bestimmung der Fälle, in welchen ein Gemeinderath eingeführt werden und in welchen dies nicht geschehen soll.

Nachdem der Ausschuß sich klar gemacht hatte, wie der Sinn des Vorschlags der Denkschrift der sei, daß in den, den Kammern vorzulegenden Gesetzentwurf die Bestimmung aufgenommen werden solle, daß der Regel nach ein gewählter Gemeinderath nur in den Gemeinden einzuführen, wo 36 und mehr Stimmberechtigte vorhanden seien, — daß aber in dem Gesetzentwurf den Provinzialvertretungen die Befugniß vorzubehalten, in den einzelnen Landgemeinde-Ordnungen die Zahl 36 auf 72 zu erhöhen oder auf 18 herabzusetzen, — hat man sich vielseitig dahin ausgesprochen, daß für die meisten unserer Landgemeinden die Vertretung durch einen gewählten Gemeinderath durchaus kein Bedürfniß sei und auf die entschiedenste Abneigung Seitens der Orts-ingesessenen stoßen würde. Die jetzige Verfassung, wonach alle stimmberechtigten Wirth in der Gemeindeversammlung über die Angelegenheiten der Gemeinde zu entscheiden hätten, wurzelt eines Theils tief in dem Bewußtsein der Landbewohner und führt andern Theils in der großen Mehrzahl der Fälle nicht die mindesten Nachtheile mit sich. Es sei daher kein Grund ersichtlich, weshalb man den angesessenen Wirthen dies Recht, welches ihnen theuer und werth sei, beschränken solle.

(Fortsetzung folgt.)